

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns als Bestellerin abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträgen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen (Verkaufsbedingungen) des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind für den Lieferanten für mindestens 10 Arbeitstage verbindlich und können während dieser Zeit von uns jederzeit angenommen werden. Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich.
- 2.2 Die genaue Einhaltung der in der Bestellung genannten Spezifikationen, der anwendbaren Normen und Gesetze und des anerkannten Stands der Technik gehört zu den wesentlichen Pflichten des Lieferanten unter diesem Vertrag

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und beinhalten die Kosten von Verpackung, Versicherung und Transport.
- 3.2 Rechnungen sind sofort nach der Lieferung in doppelter Ausfertigung und unter Angabe der Auftragsnummer einzureichen. Maßgebend bei der Bezahlung sind die Stückzahlen, Gewichte und sonstigen Einheiten, die unser Wareneingang ermittelt.
- 3.3 Rechnungen werden von uns innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Lieferung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto bezahlt. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

4. Erstmuster, Änderungen

- 4.1 Grundlage für die Freigabe einer Serienlieferung ist die Erstmusterprüfung, dokumentiert in einem Erstmusterprüfbericht. Erstmuster müssen unter Serienbedingungen hergestellt werden. Sie sind in zu vereinbarenden Menge – zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht mit Prüfergebnissen für alle vereinbarten Qualitätsmerkmale – besonders gekennzeichnet anzuliefern. Wir sind berechtigt, darüber hinaus einen Prozess- und Maschinenfähigkeitsnachweis zu verlangen.
- 4.2 Bei Gutbefund geben wir die Serienlieferung schriftlich frei. Abweichungen des Produkts vom Erstmuster in Ausführung und Eigenschaften gelten als Mangel des Produkts.
- 4.3 In folgenden Fällen hat der Lieferant unaufgefordert Erstmuster vorzulegen:
 - Produktänderung
 - Änderung des verarbeiteten Materials
 - Wechsel von Zulieferern
 - Änderung der Konstruktion
 - Neue/geänderte Form bzw. Werkzeuge (Revisionen/Neuherstellungen)
 - Änderung des Herstellungsverfahrens
 - Änderung des Produktionsstandorts
 - Nach Liefersperre.

- 4.4 Das Produkt, das verarbeitete Material, Zulieferer, die Konstruktion, das Herstellungsverfahren oder der Produktionsstandort dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung geändert werden. Wir haben die Zustimmung zu erteilen, wenn das Erstmuster mangelfrei ist und nicht zu befürchten ist, dass die Maßnahme sich negativ auf die Qualität der Produkte auswirkt.

5. **Versand, Gefahrübergang**

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Tut er dies nicht, so haftet er für die damit verbundenen Mehrkosten und andere Nachteile.
- 5.2 Lieferort ist 79379 Müllheim. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung der Ware am Lieferort auf uns über. Können wir eine Lieferung infolge von Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe sowie infolge höherer Gewalt nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware entsprechend unseren Anweisungen zu verpacken.

6. **Liefertermine**

- 6.1 Der Lieferzeitpunkt richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Lieferfristen sind stets bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Lieferort. Mangels einer besonderen Absprache ist die bestellte Ware innerhalb von zwei Wochen ab dem Bestelldatum bei uns abzuliefern, es sei denn, die Lieferung ist unter gewöhnlichen Umständen auch bei sorgfältiger Geschäftsführung nicht innerhalb dieser Frist möglich.
- 6.2 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Wir behalten uns vor, frühzeitig gelieferte Waren zurückzusenden oder bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern.
- 6.3 Im Falle eines Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jeden vollendeten Werktag des Verzugs 0,3 % des vereinbarten Preises der verspätet gelieferten Ware zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7. **Teil- und Mehrlieferungen**

Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Erfolgt dennoch nur eine Teillieferung, sind wir zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn wir an der Teillieferung kein Interesse haben.

8. **Mängelansprüche**

- 8.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die von ihm gelieferten Waren die vereinbarten Qualitätskriterien erfüllen, nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellt sind und den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechen. In unserer Bestellung angegebene Qualitäts- und Prüfvorschriften hat der Lieferant einzuhalten. Er hat ihre Einhaltung bis zur Auslieferung der kompletten Sendung am Lieferort nachzuweisen.
- 8.2 Unsere Untersuchungspflicht bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Hat der Lieferant seinen Sitz in Deutschland, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn wir sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware mitteilen oder, sofern sich ein solcher Mangel später zeigt, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, sind etwaige Mängel

jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn wir sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem wir sie festgestellt haben oder hätten feststellen müssen, mitteilen.

- 8.3 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, hat der Lieferant Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich, ist der Lieferant zur Nacherfüllung auf andere Weise berechtigt, soweit dies für uns zumutbar ist. Ist die Nacherfüllung insgesamt unmöglich, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, erfolgt trotz Setzung einer angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, sind wir jederzeit innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziff. 8.5 unbeschadet seiner sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Frist gemäß Art 49 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in Ziff. 8.5 geregelten Verjährungsfrist.
- 8.4 Wir stellen Produkte her, die wiederum in Produkte unserer Kunden eingebaut werden. Werden mangelhafte Teile des Lieferanten bei der Herstellung dieser Produkte verwendet und führen zu deren Mangelhaftigkeit, können wir gegenüber unseren Kunden einer Haftung aufgrund Folgeschäden, beispielsweise durch Produktionsausfall, Produktion von Ausschuss, Produktrückrufen sowie Sach- und Personenschäden ausgesetzt sein.
- 8.5 Mängelansprüche verjähren in drei Jahren, gerechnet ab Ablieferung der Ware bzw. – falls eine Abnahme vereinbart oder vorgeschrieben ist - Abnahme der Leistung. Bei Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise oder nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Lieferanten für ein Bauwerk verwendet werde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist sechs Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Ausschlussfrist gemäß Art 39 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in dieser Ziff. 8.5 geregelten Verjährungsfrist.

9. Produkthaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Sonstige Pflichten des Lieferanten

- 10.1 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 10.3 Werkzeuge und Vorrichtungen, die zur Ausführung des Auftrages für uns angefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängeln der Werkzeuge oder Vorrichtungen oder auf unsachgemäßem Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

11. Haftung

- 11.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 11.2 Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist es dem Lieferanten lediglich gestattet, den Übergang des Eigentums an der gelieferten Ware von der Bezahlung dieser Ware abhängig zu machen.

13. Unterlagen des Bestellers

Unterlagen, die den Bestellungen beigelegt sind (Muster, Modelle, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen etc.) bleiben unser Eigentum. Sie sind für spätere Bestellungen aufzubewahren oder auf unseren Wunsch nach Ausführung des Auftrages zurückzugeben. Derartige Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet werden.

14. Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und - soweit anwendbar - UN-Kaufrecht.
- 15.2 Sofern der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Müllheim/Baden Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus allen Lieferverträgen. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen. Wir haben daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Lieferanten sind wir verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten auszuüben, wenn der Lieferant gerichtliche Schritte gegen uns einleiten möchte.